

Anerkennung einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Hauptschulen, die in einem anderen Land der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde

Überblick:

- Rechtliche Grundlagen
- Voraussetzungen für die Anerkennung
- Anerkennung einer Lehramtsbefähigung als Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. als Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen
- Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst
- Antragstellung
- Ansprechpartner

1. Rechtliche Grundlagen

Nach der Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 7. September 2005 hat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union die in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen (2005/36/EG). Für die Beurteilung dieser erworbenen Qualifikationen sind in Bayern das Lehrerbildungsgesetz, die Lehramtsprüfungsordnung I und die Lehramtsprüfungsordnung II maßgebend.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Lehramtsbefähigung

Wird Antrag auf Anerkennung einer Lehramtsbefähigung gestellt, prüft das Staatsministerium zunächst, ob

- das erworbene Diplom der EG-Richtlinie entspricht,
- die erworbene Qualifikation im Herkunftsland zur Ausübung eines Lehramts berechtigt,
- die erworbene Befähigung dem beantragten Lehramt zugeordnet werden kann oder ob eine Zuordnung zu einem anderen Lehramt nach Bayerischem Lehrerbildungsgesetz möglich ist.

3. Anerkennung einer Lehramtsbefähigung

Sind die unter Punkt 2 genannten Bedingungen erfüllt, so wird festgestellt, ob und ggf. welche Defizite gegenüber den gemäß in der Lehramtsprüfungsordnung I und Lehramtsprüfungsordnung II vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen bestehen.

Dieser Vergleich wird in der Regel aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgenommen. In Einzelfällen kann das Staatsministerium für das Vergleichsverfahren auch Fachgespräche anbieten.

Diese Fachgespräche haben die Frage zum Inhalt, ob der Bewerber in den studierten Fächern über Kenntnisse verfügt, die den gemäß Lehramtsprüfungsordnung I und Lehramtsprüfungsordnung II vorgeschriebenen Kenntnissen entsprechen bzw. welche Defizite vorhanden sind. In die Fachgespräche werden also auch zu erwartende schulpraktische und didaktisch- methodische Kenntnisse aus dem Vorbereitungsdienst und der Lehramtsprüfungsordnung II einbezogen. Weiter geben die Fachgespräche die Möglichkeit, die beruflichen Erfahrungen, die nach der Ausbildung erworben wurden, in die Bewertung der beruflichen Qualifikation einzubeziehen und den Bewerber zum Ausgleich eventueller Defizite gezielt beraten zu können.

Ergeben sich im Vergleich der Prüfungs- und Ausbildungsordnungen keine Defizite oder liegen keine Defizite in den Fachgesprächen vor, erfolgt die Anerkennung der Ausbildung. Festgestellte Defizite werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung enthält auch Informationen über die Ausgleichsmöglichkeit im Rahmen einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

Die Eignungsprüfung kann Prüfungsteile der Lehramtsprüfungsordnung I und der Lehramtsprüfungsordnung II enthalten. Die ausgewählten Sachgebiete werden angegeben. Die Einzelprüfungen sind im Rahmen der Ersten bzw. der Zweiten Staatsprüfungen abzulegen. Der Anpassungslehrgang umfasst bereits die Ausübung des Lehrberufs unter der Verantwortung hauptamtlicher Lehrer, darüber hinaus Ausbildung im Rahmen der Seminarveranstaltungen und ggf. auch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität. Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird je nach den nachzuholenden Qualifikationen festgelegt (mindestens sechs Monate und höchstens 3 Jahre).

Die Bewerber haben dann die Wahl, ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen oder an einem Anpassungslehrgang teilnehmen wollen.

Nach erfolgreichem Absolvieren der Eignungsprüfung bzw. des Anpassungslehrgangs erfolgt dann die Anerkennung der Ausbildung.

4. Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst

Nach der Anerkennung der Lehramtsbefähigung kann sich der Bewerber gleichberechtigt mit inländischen Bewerbern um eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst bewerben, sofern auch die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Einstellung in den Staatsdienst erfolgt nach Maßgabe der besetzbaren Planstellen und verfügbaren Haushaltsmittel; die Bewerber werden nach dem Leistungsprinzip ausgewählt. Noten außerbayerischer Examina werden dabei im Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Anstellung auf ihre Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft.

5. Antragstellung

Anträge, auf Anerkennung einer Lehramtsbefähigung, die in einem anderen EU-Staat erworben wurde, sind an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstr. 2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Geburtsurkunde und ggfs. Heiratsurkunde (jeweils in beglaubigter Kopie),
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (in beglaubigter Kopie),
- Lebenslauf (mit tabellarischer Darstellung des Ausbildungsganges),
- ggf. Nachweis über Zusatzausbildungen,

- Diplome über die Qualifikation für den Lehrerberuf im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie ggf. mit Übersetzung durch einen beeidigten Übersetzer,
- Erklärung darüber, für welches Lehramt eine Anerkennung beantragt wird,
- Erklärung darüber, dass in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung beantragt worden ist.

6. Ansprechpartner

Zur weiteren Information stehen Ansprechpartner am Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung:

- Anerkennung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen:
SRin Stork Tel.: 089/2186-2738

© StMUK Ref. IV.3